

Vereins-Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kaikenried

Stand: 28.03.2026



S A T Z U N G

=====

der Freiwilligen Feuerwehr Kaikenried

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kaikenried e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaikenried.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kaikenried, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung - AO (§§ 51 - 68 AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten.

§ 3 Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
- b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder
- e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr.

2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und die Mitglieder der Kinderfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Teisnach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich

schriftlich oder mündlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Ehrenmitglieder, Mitglieder der Kinderfeuerwehr und Feuerwehranwärter bis 18 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.

Durch Beschluss der Vorstandschaft können Mitglieder in Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand im Sinn des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem (1. Vorsitzender), den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (2./3. Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Kassier. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500, -- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein durch einen Team-Vorstand geführt wird.

Dieser Teamvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jeder der Vorsitzenden ist alleinvertretungsbefugt.

§ 9 Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1) dem Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung
- 2) dem 1. Kommandant
- 3) dem 2. Kommandant
- 4) dem Gerätewart

- 5) dem Jugendwart
 - 6) dem Atemschutz-Beauftragten
 - 7) dem THL-Beauftragten
 - 8) aus 2 aktiven Mitgliedern (Aktivenvertreter)
 - 9) aus 2 passiven Mitgliedern (Passivenvertreter)
- 2) Die unter Absatz 1) Nrn. 1 und 8-9 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- 7) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft

- 1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Teamvorstands rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden

§ 12 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine

Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, dürfen Auszahlungen nur nach Anordnung eines Vorsitzenden des Vorstands erfolgen.

- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - 4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 - 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch Bekanntmachung im Viechtacher Bayerwald-Boten oder durch Aushang Feuerwehrhaus einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, hat die Ladung durch ein Mitglied des Vorstands zu erfolgen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, leitet ein Mitglied des Vorstands die Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden, der als Versammlungsleiter fungiert, festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- 1) Für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird eine Ehrung vorgenommen. Geehrt wird für 25-, 40- und 50-jährige Vereins-Mitgliedschaft. Für längere Mitgliedschaften wird alle weiteren 10 Jahre geehrt. Die Form der Ehrung wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- 2) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 3) Personen, die sich in ihrer Dienstzeit als Kommandant besondere Verdienste um den Aktiven Dienst erworben haben, können zum Ehrenkommandanten ernannt werden, sofern sie aus diesem Amt bereits ausgeschieden sind. Sie gelten damit auch als Ehrenmitglied.
- 4) Personen, die sich als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden, sofern sie aus diesem Amt bereits ausgeschieden sind. Sie gelten damit auch als Ehrenmitglied.

§ 16 Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner

Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Regen ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene, DFV) zu melden.

§ 17 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 3) Das nach der Auflösung oder Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Teisnach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.

Karikewied, den 26.3.94

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern

- 1) Trenk
- 2) Georg Plak
- 3) Kausch v. Tord
- 4) Augustin Haas
- 5) Kasperbauer Wolfgang
- 6) Wolfgang Haas
- 7) Klaus Gass


Eintragungsvermerk:

Der Verein

Freiwillige Feuerwehr Kaikenried e.V.

wurde am 18. Jan. 1995 unter VR 562 In das Vereinsregister
des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.

Amtsgericht Viechtach - Registergericht:


- Schreiner - JHS.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Anlage

- 1) Eintragung ins Vereinsregister
- 2) Merkblatt für eingetragene Vereine
- 3) 1. Satzungsänderung vom 23. März 1996
- 4) 2. Satzungsänderung vom 25. März 2006
- 5) 3. Satzungsänderung vom 24. März 2018
- 6) 4. Satzungsänderung vom 28. März 2026

Anlage 1: Eintragung ins Vereinsregister

Viechtach

Amtsgericht

Betr.: Freiwillige Feuerwehr
In das Vereinsregister ist eingetragen

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren
1	2	3
1	a) Freiwillige Feuerwehr Kaikenried e.V. b) Kaikenried	Fresl Karl, Schaled, Kaikenried - Vorsitzender - Pfeffer Georg, Polier, Kaikenried - stellvertretender Vorsitzender - Augustin Johann, Industriekaufmann, Kaikenried - Schriftführer und Kassier -

Kalkenried e.V.
HR 562

eingetragen worden:

Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
4	5
<p>Die Satzung wurde errichtet am 26. März 1994.</p> <p>Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.</p> <p>Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 500,- die vorherige Zustimmung der Vorstandschaft gemäß § 8 der Satzung erforderlich ist.</p>	<p>a) 18. Jan. 1995 gez. -Schreiner- JHS.</p> <p>b) Satzung Bl. 6/14 EVfg. Bl. 13</p>

Anlage 2: Merkblatt für eingetragene Vereine

Anmerkung: Hierbei handelt es sich um das Original-Merkblatt bei erstmaliger Eintragung ins Vereinsregister. Die Angaben können veraltet sein.

Merkblatt für eingetragene Vereine

1) Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren.

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

2) Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

3) Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Name des Vereins,
- b) Ort und Tag der Versammlung,
- c) die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
- f) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
- g) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei ist für jedes gewählte Vorstandsmitglied das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau, nicht in unbestimmten Angaben, wie "mit großer Mehrheit" o.ä. anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf, Wohnort und Straße und Nr. zu bezeichnen,
- i) die Angabe, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.
- k) Bei Satzungsänderungen muß das Protokoll den genauen Wortlaut der geänderten Paragraphen enthalten,
- l) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben (meist Versammlungsleiter und Schriftführer).

4) Vorzulegende Unterlagen:

Abschrift des Versammlungsprotokolls, bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls.

5) Allgemeine Hinweise:

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefaßt werden, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. "Änderung der §§ der Satzung" oder "Neufassung der Satzung"); Die Bezeichnung "Satzungsänderung" ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

6) **Mitteilungspflichten der Vereine nach § 137 Abgabenordnung**

Nach § 137 AO haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit (= Eintragung in das Vereinsregister), die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes des Vereins und die Auflösung.

Amtsgericht Viechtach
Mönchshofstraße 29
94234 Viechtach
Telefon: 09942/1325
Telefax: 09942/6016

Anlage 3: 1. Satzungsänderung vom 23. März 1996
(mit Eintragung im Vereinsregister am 07. Juli 1998)

Amtsgericht Viechtach

Beir. Freiwillige Feuerwehr
In das Vereinsregister ist unter Nr. _____

Nr. der Eintragung	a) Name b) Sitz des Vereins	Vorstand Liquidatoren
1	2	3
2		Wittenzeliner Xaver, Gemeindefreier, Kaikenried - Vorsitzender - Augustin Karl, Angestellter, Kaikenried - 3. Vorsitzender -

Kaikenried e.V.
VR 562 eingetragen worden:

Rechtsverhältnisse (Satzung, Vertretung, Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit, Konkurs usw.)	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
4	5
<p>In der Mitgliederversammlung vom 23. März 1998 wurde die Änderung der Satzung in § 9 (Vorstand im Sinn des § 26 BGB) beschlossen.</p> <p>Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten wird.</p> <p>Trenl Karl ist aus dem Vorstand ausgeschieden.</p>	<p>a) 07. Juli 1998 gez. -Schreiner- Alisp.</p> <p>b) Satzungsänd. Bl. 21/22 Bvig. Bl. 24</p>

Anlage 4: 2. Satzungsänderung vom 25. März 2006

Änderungsindex Satzung

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom 25. März 2006:

Änderung § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Nach „**Freiwillige Feuerwehr Kaikenried** wird **e.V.**“ eingefügt.

Änderung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Nach dem Wort **Lebensjahr** werden die Worte **im Jahr der Aufnahme** eingefügt.

Änderung § 8 Vorstandschaft:

Wird wie folgt geändert:

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - 3) dem 3. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 - 4) dem Schriftführer
 - 5) dem Kassier
 - 6) 1. Kommandant
 - 7) 2. Kommandant
 - 8) dem Gerätewart
 - 9) dem Jugendwart
 - 10) dem Atemschutz-Beauftragten
 - 11) dem THL-Beauftragten
 - 12) aus 2 aktiven Mitgliedern
 - 13) aus 2 passiven Mitgliedern
- 2) Die unter Absatz 1) Nrn. 1-5 und 12-13 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Änderung § 9 Vorstand im Sinn des § 26 BGB:

Im Absatz 1 wird nach dem Wort **über** das Wort **DM 500,--** durch **EUR 250;--** geändert.

Änderung § 9 Sitzung der Vorstandschaft:

Im Absatz 1) wird nach dem Wort Verhinderung das Wort **vom** durch die Wörter **von einem der** ersetzt.

Änderung § 13 Mitgliederversammlung:

Im Absatz 3) wird nach dem Wort Verhinderung das Wort **vom** durch die Wörter **von einem der** ersetzt.

Änderung § 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:

Im Absatz 1) wird nach dem Wort Verhinderung das Wort **vom** durch die Wörter **von einem der** ersetzt.

Änderung § 15 Ehrungen:

Wird wie folgt geändert:

- 1) Für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird eine Ehrung vorgenommen. Geehrt wird für 25-, 40- und 50-jährige Vereins-Mitgliedschaft. Für längere Mitgliedschaften wird alle weiteren 10 Jahre geehrt. Die Form der Ehrung wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- 2) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 3) Personen, die sich in ihrer Dienstzeit als Kommandant besondere Verdienste um den Aktiven Dienst erworben haben, können zum Ehrenkommandanten ernannt werden, sofern sie aus diesem Amt bereits ausgeschieden sind.
- 4) Personen, die sich als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorstand ernannt werden, sofern sie aus diesem Amt bereits ausgeschieden sind.

Anlage 5: 3. Satzungsänderung vom 24. März 2018

Änderungsindex Satzung

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom 24. März 2018:

Änderung § 3 Vereinszweck:

Absatz

3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

wird geändert in

3) Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

Anlage 6: 4. Satzungsänderung vom 28. März 2026

Änderungsindex Satzung

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) vom 28. März 2026:

Neu: Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Änderung § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Absatz 1 wie folgt geändert (Anpassung an das zuständige Amtsgericht und Änderung an den Ist-Zustand):

Absatz 1

- 1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Kaikenried e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.

Änderung § 2 Vereinszweck

Im Abs.1 wird nach **im Sinne** der Satz wie folgt gefasst: **des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung – AO (§§ 51 – 68 AO)**.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- 3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten.

Änderung § 3 Mitglieder

Im Absatz 1 wird ein neuer Aufzählungspunkt

e) Mitglieder der Kinderfeuerwehr. Eingefügt

Im Absatz 2 wird nach dem Wort **Feuerwehranwärter** die Wörter **und die Mitglieder der Kinderfeuerwehr** eingefügt.

Änderung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Im Abs.1 wird **12. Lebensjahr** zu **6. Lebensjahr** geändert.

Änderung § 6 Mitgliedsbeiträge

Nach den Wörtern **dessen Höhe** werden die Wörter **und Fälligkeit** eingefügt.

Nach **Ehrenmitglieder** wird, **Mitglieder der Kinderfeuerwehr** eingefügt.

Folgender Satz wird am Ende angefügt:

Durch Beschluss der Vorstandschaft können Mitglieder in Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

Änderung § 7 Organe des Vereins

Nach den Wörtern **sind** werden die Wörter **der Vorstand**, eingefügt.

Änderung der Reihenfolge

Aus §8 wird §9 und aus §9 wird §8

Änderung § 8 Vorstand im Sinn des § 26 BGB (vormals §9)

Wird wie folgt geändert:

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzendem (1. Vorsitzender), den (beiden) stellvertretenden Vorsitzenden (2./3. Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Kassier. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500, -- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein durch einen Team-Vorstand geführt wird.

Dieser Teamvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, den Schriftführer und dem Kassier. Jeder der Vorsitzenden ist alleinvertretungsbefugt.

Änderung § 9 Vorstandschaft (vormals §8)

Wird wie folgt geändert:

1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1) dem Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung
- 2) dem 1. Kommandant
- 3) dem 2. Kommandant
- 4) dem Gerätewart
- 5) dem Jugendwart
- 6) dem Atemschutz-Beauftragten
- 7) dem THL-Beauftragten
- 8) aus 2 aktiven Mitgliedern (Aktivenvertreter)
- 9) aus 2 passiven Mitgliedern (Passivenvertreter)

2) Die unter Absatz 1) Nrn. 1 und 8-9 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung

auf sechs Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Änderung § 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

In den Aufzählungen 6 und 7 werden die Wörter **Beschlußfassung** und **Ausschluß** an die neue Rechtschreibung (**Beschlussfassung**, **Ausschluss**) angepasst.

Änderung § 11 Sitzung der Vorstandschaft

Wird wie folgt geändert:

- 1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bzw. von einem Mitglied des Teamvorstands rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden

Änderung § 12 Kassenführung

Im Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, dürfen Auszahlungen nur nach Anordnung eines Vorsitzenden des Vorstands erfolgen.

Im Absatz 3 wird nach **jeweils auf** das Wort **zwei** auf **sechs** geändert.

Änderung § 13 Mitgliederversammlung

Im Abs.1 in den Aufzählungen 4 und 5 werden die Wörter **Beschlußfassung** und **Ausschussbeschuß** an die neue Rechtschreibung (**Beschlussfassung**, **Ausschlussbeschluss**) angepasst.

Im Abs. 3 werden die Wörter **schriftlich oder durch Bekanntmachung im Viechtacher Bayerwald-Boten einberufen** durch **durch Bekanntmachung im Viechtacher Bayerwald-Boten oder durch Aushang Feuerwehrhaus einberufen** geändert.

Es wird ein weiterer Folgesatz angefügt:

Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, hat die Ladung durch ein Mitglied des Vorstands zu erfolgen.

Änderung § 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Das Wort **Beschlussfassung** im Titel wird an die neue Rechtschreibung (**Beschlussfassung**) angepasst.

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte ein Team-Vorstand die Geschicke des Vereins führen, leitet ein Mitglied des Vorstands die Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Im Absatz 4 wird nach dem Wort **grundsätzlich** das Wort **vom** durch **von dem** ersetzt, nach dem Wort **Vorsitzenden** wird das Satzzeichen und Wort **, der** und nach dem Wort **Versammlungsleiter** das Wort und Satzzeichen **fungiert**, eingefügt.

Änderung § 15 Ehrungen

Im Absatz 3 wird ein am Ende der Satz

Sie gelten damit auch als Ehrenmitglied.
eingefügt.

Im Absatz 4 wird ein am Ende der Satz

Sie gelten damit auch als Ehrenmitglied.
eingefügt.

Neuer § 16 Datenschutz eingefügt (der bisherige §16 wird §17)

Der neue §16 wird wie folgt gefasst:

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- 3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- 4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Regen ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene, DFV) zu melden.

Änderung §17 Auflösung

§16 wird zu §17 und wird wie folgt geändert:

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 3) Das nach der Auflösung oder Abwicklung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Teisnach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden.